EEG 2017: Mieterstromgesetz

Was die Förderung von Mieterstrom für Betreiber und Mieter bringt

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2000 setzte mit seinem Vorrangprinzip und dem starken Anheben der Vergütungssätze für Strom aus Photovoltaik einen enormen Entwicklungsprozess einer gesamten Branche in Gang. Doch der große PV-Boom ist vorbei. Das im Juli novellierte EEG soll nun den PV-Ausbau auf Wohngebäuden weiter ankurbeln und potentielle Investoren mit der Förderung für Mieterstrom gewinnen. Ist damit der große Wurf gelungen? Dazu fragte der ep bei der Rechtsexpertin Frau Dr. Christina Bönning-Huber nach.



Quelle: C. Bönning

C Bönning-Huber: Ohne die Begeisterung für dezentrale Energieversorgung kann ich mir nicht vorstellen, dass sich Investoren für das Mietstrommodell finden

ep Frau Dr. Bönning-Huber, Sie gehören zu den Wegbereitern des EEG 2000. Das Energierecht, erneuerbare Energien und Energiekonzepte sind Ihre Spezialgebiete. Woran arbeiteten Sie seit damals hauptsächlich mit?

C. Bönning-Huber: Seit 1999 arbeitete ich an diversen Formulierungen der verschiedenen EEG-Fassungen mit. Damals gab es nur vereinzelt Rechtsanwälte, die sich für die Windkraft engagierten. Im Jahr 2000 begann ich mithilfe des Solarenergie-Fördervereins e.V. Aachen, Stromeinspeiseverträge zu prüfen. Als wir gegenüber den Netzbetreibern in aller Öffentlichkeit laut kritisierten, dass Vertragsformulierungen deutlich zum Nachteil des Anlagenbetreibers ausfallen, wurden wir sehr oft belächelt. Ich kann mich gut daran erinnern, dass ein größeres Energieversorgungsunternehmen es für völlig abwegig hielt, dem Anlagenbetreiber überhaupt das Recht zuzusprechen, über die Einspeisebedingungen zu diskutieren. Er hätte das zu akzeptieren, was ihm der Netzbetreiber vorgibt. Doch nach zahlreichen Klageerhebungen hat sich dieses Verständnis grundlegend geändert. Das EEG hat dem Anlagenbetreiber nicht nur Einnahmemöglichkeiten geschaffen, sondern ihm auch die Chance gegeben, sich gegenüber dem klassischen Energieversorger zu behaupten. Sicherlich gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Anlagen- und Netzbetreiber oftmals immer noch schwierig, doch der Kampf „David gegen Goliath“ ist heute Geschichte.

ep Nach dem großen Boom der PV-Branche in Deutschland hat sich der Zubau von PV-Anlagen heute auf geringerem Niveau eingepegelt. Eine erfolgreiche Energiewende ist aber nur mit einem steigenden Einsatz von erneuerbaren Energien machbar. Was müsste hier getan werden, um den Prozess voranzubringen?

C. Bönning-Huber: Die ständigen Änderungen beim EEG und unklare Regelungen führen zur Rechtsunsicherheit. Das gefährdet die Investitionssicherheit. Je höher die Risiken einer Investition sind, desto höher muss der Gewinn daraus ausfallen. Wer also erneuerbare Energien will, muss entweder höhere Förderungen ermöglichen oder den Vollzugsaufwand senken oder Risiken reduzieren – am besten möglichst alle drei Punkte angehen.

ep Mit dem Mieterstromgesetz sollen nun potentielle Investoren mit einer zusätzlichen Förderung als PV-Anlagenbetreiber im Wohngebäudesektor gewonnen werden. Worin sehen Sie dafür den Anreiz?

C. Bönning-Huber: Das Mieterstromgesetz ist genau so ein klassischer Fall. Auf dem Papier steht als Anreiz, dass der Investor zwar die EEG-Umlage abführen muss, aber einen Teil dieses wirtschaftlichen Nachteils durch den Mieterstromzuschlag kompensieren kann. Allerdings muss sich der Betreiber diesen geringen wirtschaftlichen Vorteil teuer erkaufen – ein höherer Verwaltungsaufwand und damit Kosten, auch für technische Einrichtungen, sowie ein wirtschaftliches Risiko stehen dem gegenüber.

ep Welche Gründe gäbe es für den Mieter, einen Stromliefervertrag direkt mit dem Betreiber der PV-Anlage abzuschließen?

C. Bönning-Huber: Auf dem Papier soll der Mieter einen um 10 % reduzierten Tarif im Vergleich zum Grundversorgertarif vor Ort erhalten. Aus meiner Erfahrung – auch aus Gesprächen mit Installateuren und weiteren Interessengruppen – wählt der Mieter sowieso einen günstigeren Tarif als die Grundversorgung. Zudem ist die Laufzeit eines Stromliefervertrages auf ein Jahr begrenzt, eine Garantie für längerfristige Vorteile fehlt damit.

ep Die noch ausstehende Notifizierung der EU ist sicher nur noch eine Formsache?

C. Bönning-Huber: Der Gesetzgeber regelt, dass der Zuschlag erst nach entsprechender Genehmigung auszahlbar ist. Momentan existiert das Problem, dass derjenige, der tatsächlich gegenüber der Bank mit diesem Zuschlag argumentiert, keine günstigeren Finanzierungsbedingungen durchsetzen kann.

ep Hat das Gesetz die Voraussetzungen, um sich in der täglichen Praxis zu bewähren?

C. Bönning-Huber: Leider nicht. Es ist zwar alles machbar, aber aufwendig und zusätzlich riskant. Hier ein Beispiel: Ich habe ein Mehrfamilienhaus mit 6 Mietparteien. Gehe ich von 3 Cent Förderung aus und davon, dass 1 500 kWh pro Mietpartei verbraucht werden, errechne ich einen Vorteil von insgesamt etwa 270 Euro pro Jahr für den Vermieter. Ich bin begeisterte Anhängerin der dezentralen Stromversorgung und kann mir kaum vorstellen, dass jemand allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einem solchen Objekt eine PV-Anlage zur Stromlieferung an die Mieter nutzt. Der große Wurf ist es nicht.

ep Vielen Dank für diese wichtigen Informationen zu den Hintergründen des Gesetzes.

Lesen Sie dazu auch den Beitrag: „Mieterstrom: Wenn es doch im Leben einfacher wäre“, S. 929–932.